



# BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 72

DVR: 0649856

17/SN-449/ME

GZ 114.108/4-I/D/14/94

**Dem**

## Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Sachbearbeiterin

PEISCHL

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstr. Hauptstr. 55-57  
1031 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben  
Geskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl.  
94.108-2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

Klaappe/DW: 4787

25 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen  
bel.

Für den Bundesminister:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz - BauPG); Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 17	GE/19
Datum: 1. 1. APR. 1994	
Verteilt 12. April 1994	

*St. Labuda*

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 2. Februar 1994, GZ 92.910/27-IX/7/93, übermittelten Entwurf eines Bauproduktegesetzes Stellung wie folgt:

Nach dem in § 1 des Entwurfes ausdrücklich verankerten Zweck verfolgt dieses Gesetz die Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) auf bundesgesetzlicher Ebene.

Diesem Umsetzungsakt sind aber schon zahlreiche landesgesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens (Bautechnikgesetze und Bauordnungen) vorangegangen, um diese Anpassung an die EG-Bauproduktenrichtlinie zu erreichen.

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ist eine ausreichende Abgrenzung der Geltungsbereiche und die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Umsetzung erkennbar. Diesbezügliche Klarstellungen wären aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu § 2:

Mit dem Gesetzestext und den Erläuterungen ist eine verständliche Begriffsbestimmung, die es erlaubt, für die verschiedensten Baustoffe und Bauteile eine Beurteilung der Anwendbarkeit des Bauproduktgesetzes vorzunehmen, äußerst schwierig.

Unklar ist insbesondere welchen Stellenwert die Feststellung in den Erläuterungen hat, daß "vorerst" Baunebenprodukte nicht erfaßt werden.

Zur Veranschaulichung, welcher Konkretisierungsbedarf bei den Begriffsbestimmungen besteht, seien einige - vor allem aus der Sicht des Gesundheitsschutzes - Bauprodukte beispielhaft genannt, deren Einordnung zweifelhaft sein könnte:

Asbestzement, Asbestpappe, Asbeststaub;  
PVC, PVC-Granulate, PVC-Fenster, PVC-Bodenbeläge;  
Mineralwolle, Dämmstoffe aus organischen oder anorganischen Grundstoffen (z.B. "Heraklith", Styropor" ...)

Zu § 4:

Der Vorrang von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes sollte durch Anführung typischer Rechtsvorschriften, die diesen Zwecken dienen (z.B. Chemikaliengesetz, Produktsicherheitsgesetz) - zumindest in den Erläuterungen - verdeutlicht werden.

- 3 -

Zu § 7:

Bei der Zusammensetzung des Bauproduktebeirates fällt auf, daß diese nicht als ausgewogen bezeichnet werden kann, weil eine Vertretung von Behörden oder Organisationen, die Gesundheits-, Umwelt- oder Konsumenteninteressen vertreten - sieht man vom Verein für Konsumenteninformation ab - nicht vorgesehen ist. Es wird daher angeregt, die Zusammensetzung des Beirates zu überdenken und insbesondere die Aufnahme eines Vertreters des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. April 1994  
Für die Bundesministerin:  
SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Winkler